VERORDNUNG (EWG) Nr. 1755/82 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	IKRK	
3. Bestimmungsland	Libanon	
4. Gesamtmenge der Partie	47 Tonnen	47 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. August 1981	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben	
	„LEB 442	„LEB 443
	sowie	
	Lait écrémé en poudre non vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action du Comité international de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite"	
9. Lieferfrist	Dringend Verschiffung so bald wie möglich	
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Lager Cargolux c/o LUXAIR, Flughafen Luxemburg	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	CARGO LUX — LUXEMBURG	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Vermerke :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.